

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 18 (1932)
Heft: 46

Artikel: Der schweizerische Schulkampf vor 50 Jahren : zur Erinnerung an den Konraditag : (26. Nov. 1881) : (Schluss folgt)
Autor: Dommann, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 39. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.66
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPreis: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Der schweizerische Schulkampf vor 50 Jahren — Gründung eines Weltverbandes katholischer Pädagogen — Herzliche Bitte für unsere Hilfskasse — Lehrerzimmer — BEILAGE: Die Lehrerin Nr. 11.

Der schweizerische Schulkampf vor 50 Jahren

Zur Erinnerung an den Konraditag (26. Nov. 1882).

Dr. H. Dommann.

Ein halbes Jahrhundert liegt nun jenes weltanschauliche Ringen hinter uns, das in doppelsinniger Benennung „*Kulturkampf*“ heisst und eines der unruhvollsten Blätter unserer neuern Landesgeschichte füllt. Ein erster und letzter Abschnitt darin erzählt vom Kampf um die *Zentralisation und Laisierung des Volksschulwesens*. Dieser Kampf wurde mit der wuchtigen Ablehnung des „eidgenössischen Schulvogtes“ am Konraditag des Jahres 1882 vorläufig entschieden. Nur *vorläufig*; denn die Gegensätze in der Auffassung des gesellschaftlichen und staatlichen Kulturideals im allgemeinen und des Schul- und Erziehungsideals im besondern leben fort. Sie äussern sich immer wieder in pädagogischen und politischen Schriften, in der Tagespresse, in Reden und Debatten, da und dort auch in grössern oder kleinern Verwirklichungsversuchen. In voller Grösse und Intensität sehen wir das Ringen um die Jugend und ihre Bildung und damit um die Zukunft der weltanschaulichen Ideale in den Ländern, wo die Flammenherde der Weltrevolution entzündet sind: in Sowjetrussland, in Mexiko, in Spanien. Die gleichen Tendenzen haben sich schon vor den tiefgreifenden Wandlungen des Weltkrieges in der „*Ecole laïque*“ Frankreichs durchgesetzt und drängen heute in Deutschland, im sozialistischen Wien und andernorts zur entscheidenden Auseinandersetzung. Sie beeinflussen vielfach die öffentliche Meinung auch unseres Landes und finden ihre eifrigen, offenen oder versteckten Vertreter.

Die heutige tiefgehende Krise des Kultur- und Bildungsideals und die Möglichkeit künftiger schärferer Auseinandersetzungen zwingen den katholischen Lehrer und Erzieher zu grundsätzlicher Besinnung und Festigung und zu geschichtlicher Orientierung. Namentlich der jüngern Erziehergeneration kann die Erfahrung der letzten Jahrzehnte Lehrmeisterin sein für ihre grundsätzliche Haltung in Gegenwart und Zukunft. Wenn ich im folgenden vom Schulkampf vor 50 Jahren erzähle, leitet mich *dieser* Gedanke und keineswegs das Behagen am Aufreissen alter Wunden. Die Ausführung einiger Diskussionsvoten will mit den heute noch gebrauchten gegensätzlichen Argumenten bekanntmachen. Ich stütze mich in der Darlegung der Tatsachen und Meinungsäusserungen auf die bezüglichen Schriften von *Ph. A. Segesser* (Sammlung kleiner Schriften III., Bern 1879), von *Prof. Dr. Jos. Beck* („Der neue Schulkampf“, Olten 1918), *Prof. Dr. U. Lampert* („Zur bundesrechtlichen Stellung der Schule“, Olten 1918), alt Nationalrat *Dr. Th. Holenstein* („Die konfessionellen Artikel und der Schulartikel der schweizer. Bundesverfassung“, Olten 1931) und empfehle sie eingehendem Studium.

1. Die konfessionelle Schule bis zum Kulturkampf.

Die Schöpferin der christlich-abendländischen Schule ist bekanntlich die *Kirche*. Jahrhunderte, bevor der Staat sich dieser Aufgabe anahm, vermittelten die Kloster-, Stifts- und Pfarrschulen und die unter kirchlichem Einfluss stehenden Universitäten die Bildung auf christlicher Grundlage. Auch nach der Glaubensspaltung war in der *alten Eidgenossenschaft* das Schulwesen kirchlich-konfessionell geordnet. 1712

Der Schülerkalender „Mein Freund“ 1933

ist erschienen und wird Ihnen in den nächsten Tagen zugesandt. *Der Preis beträgt inklusive Unfallversicherung nur noch Fr. 2.70.*

Bitte, helfen Sie tatkräftig mit, auch der diesjährigen Auflage einen flotten Absatz zu bereiten! Dadurch kann unser Schülerkalender immer mehr zu einem *gediegenen katholischen Jugend-Jahrbuch* ausgebaut werden.

noch bestimmte der 4. Landfriede zu Aarau u. a.: „Wo die eine oder andere Religion verlangte, dass die Schule gesöndert würde oder aber eine neue aufrichten wollte, sollte solches derselben auf eigene Kosten zu tun bewilligt sein.“ (Lampert a. a. O.) Es gab also in Schulsachen keinen Mehrheitsentscheid der eidgenössischen Orte in der Richtung eines eidg. Schulmonopols. Die *Helvetik* dagegen beschritt mit ihrer straffen Zentralisation den Weg zur Verstaatlichung und Uniformierung des Schulwesens. Während der Jahrzehnte der *Mediation* und *Restauration* wurde durch den Bundesvertrag von 1815 im kantonalen Schulwesen der christliche und konfessionelle Charakter und der Einfluss des Klerus wieder möglich. Seit 1830 aber arbeitete der weltanschauliche *Liberalismus* und *Radikalismus* im Sinne des aus der Aufklärungsphilosophie, vor allem aus den Ideen Rousseaus, Basedows und Pestalozzis erwachsenen *religiösen Indifferentismus* und des josephinischen Staatskirchentums an der *Verweltlichung und Verstaatlichung der Schulen*. Ihre Schulpolitik pflegte vielfach eine laizistische, den kirchlichen Forderungen feindselig oder misstrauisch gegenüberstehende Gesinnung bei Lehrern und Schülern. (Siehe die kantonalen Beispiele bei Lampert a. a. O.) — Nach der Niederlage der katholischen Schweiz im Sonderbundskriege enthielt sich zwar die *erste Bundesverfassung* von 1848 noch der direkten Einmischung in das Volksschulwesen. Sie gab dem Bund in Art. 22 lediglich die Befugnis, eine eidgenössische Universität und ein Polytechnikum zu errichten. Durch das Jesuitenverbot aber traf sie auch die Jesuitenkollegien.

Schon in den sechziger Jahren begannen in der Eidgenossenschaft die Vorstösse des herrschenden Freisinns gegen die Reste des konfessionellen Unterrichtswesens. Anlass zu einer ersten Auseinandersetzung gab der Rekurs wegen der *Lehrschwestern im Berner Jura*. Der Berner Grosse Rat dekretierte am 5. März 1868, dass Personen, welche einem geistlichen Orden angehören, als Primarlehrer weder patentiert, noch angestellt werden können. Zur Begründung dieser einseitigen Massnahme behauptete das Dekret: die Beobachtung der staatlichen Gesetze und Vorschriften für den öffentlichen Unterricht sei unvereinbar mit dem unbedingten Gehorsam, den die Mitglieder religiöser Orden ihren Obern schuldig seien. Nachdem siebenzig Gemeinderäte des katholischen Kantonsteils und gegen 10,000 stimmfähige Bürger umsonst beim Grossen Rate Einspruch erhoben hatten, rekurierten achtzehn Mitglieder des Berner Grossen Rates wegen Verletzung der Kantonsverfassung und des Garantievertrages von 1815 an den Bundesrat. Dieser wies den Rekurs als unbegründet ab. Darauf wandten sich die Rekurrenten an die Bundesversammlung. Doch auch diese entschied in beiden Räten mit starker Mehrheit gegen den Rekurs. In der Debatte des Nationalrates am 14./15. Juli bezeichnete der Führer der katholisch-konservativen Fraktion, Dr. Phil. Ant. Segesser, deutlich die Tendenz der Mehrheit auf das „absoluteste Recht des Staates über die Schule, die vollständig monopolisierte Staatsschule.“ (Kl. Schriften III. 257 ff.) Der Redner bekämpfte das Berner Dekret als Verletzung

der in § 4 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechtsgleichheit: „Sobald der Ausschluss von öffentlichen Schulen nur besonders qualifizierte Personen der einen Konfession trifft und gleich oder ähnlich qualifizierte Personen der andern nicht berührt oder nicht in gleichartigen Ausschlussbestimmungen anderseits sein Aequivalent findet, verletzt er die Rechtsgleichheit, und was mehr ist: er verletzt nicht allein die Rechtsgleichheit unter den Individuen, sondern unter den Konfessionen, schafft eine qualifizierte Verletzung der Rechtsgleichheit.“ Gegenüber den rekursfeindlichen Freisinnigen aus den katholischen Kantonen bemerkte Segesser: „Ich habe grosse Achtung vor der Freiheit des Gedankens, vor den wahrhaften libres penseurs. Aber ich bestreite den meisten unter denjenigen, die sich so nennen, diese Eigenschaft. Der wahrhafte Freidenker nimmt für seinen Gedanken keine andere Autorität in Anspruch als dessen innere Wahrheit; er hält seinen Gedanken nicht für höher berechtigt, als denjenigen seines Nebenmenschen. Aber tun das die libres penseurs der Gegenwart? Nein, sie wollen, dass ihr Gedanke Staatsgesetz werde für alle Andersdenkenden; die Staatsgewalt soll ihrem Gedanken Autorität geben; sie schwingen ohne Unterlass das papierne Schwert des Paragraphen. Der Paragraph ist ihr freier Gedanke; durch protestantische Mehrheiten suchen sie katholischen Bevölkerungen ihre libres pensées zu oktroyieren...“

2. Der Kulturkampf und die Totalrevision der Bundesverfassung.

Die von Segesser gekennzeichnete Tendenz — als Ausfluss des liberalen, laizistischen und etatistischen Kulturideals — trat seit 1870 im Zusammenhang mit der Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem Vatikanischen Konzil, in Verbindung mit der altkatholischen Trennungsbewegung und mit den Ausnahmegeetzen Bismarcks und Falks in Deutschland, mit dem Kampf des nationalistischen, freimaurerischen Italien und mit dem Schulprogramm der Pariser Commune auch im *schweizerischen Kulturkampf* offen und gewalttätig hervor. Die von der freisinnigen Mehrheit erstrebte Zentralisation des eidgenössischen Staatslebens sollte nicht nur gewisse Zeitnotwendigkeiten im Rechts- und Militärwesen und auf wirtschaftlichem Boden berücksichtigen: sie richtete sich aus weltanschaulicher Kampfesstimmung heraus auch *gegen die konfessionelle Volksschule* in den Kantonen. Seit 1871 beschäftigten sich die eidgenössischen Räte und alle interessierten Kreise mit der *Totalrevision der Bundesverfassung*.

Schon 1870 hatte eine Versammlung „freisinniger Katholiken“ unter der Führung des Aargauer Altkatholikenführers und Klosterfeindes Augustin Keller in Solothurn die Revision der Bundesverfassung im Zusammenhang mit dem Kampf gegen das Unfehlbarkeitsdogma und den Syllabus des Papstes Pius IX. gefordert. — Im Juni 1871 veranstalteten die Häupter der altkatholischen Bewegung und Radikale aus verschiedenen, meist protestantischen Kantonen eine Volksversammlung in Langenthal. Augustin Keller stellte die Jesuiten, das Unfehlbarkeits-

dogma und den Syllabus wieder als Gefahr für den Staat dar und arbeitete im Auftrag der Versammlung eine Denkschrift für die Bundesversammlung aus. Ausgehend vom freisinnigen Ideal einer schweizerischen katholischen Nationalkirche, wie es schon die Badener Konferenz von 1834 erstrebt hatte, formulierte die Schrift eine Reihe von staatskirchlichen Revisionsanträgen. — Am 14. Oktober postulierte die Versammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Zürich die Beaufsichtigung und Oberleitung des gesamten öffentlichen Unterrichtes durch den Bund und die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche. — Aber auch die *schweizerischen Bischöfe* richteten eine vom gelehrten St. Galler Oberhirten Dr. Karl Greith verfasste Denkschrift an die Bundesversammlung. Sie verlangten darin von der neuen Verfassung: „Diejenigen Angelegenheiten gemischter Natur, welche sich auf das Ehwesen, die Schulen, die klösterlichen Institute und frommen Stiftungen beziehen, sollen — kirchlichen Rechten unbeschadet — in den paritätischen Kantonen von den politischen ausgeschieden und von den betreffenden Glaubensgenossen gesondert besorgt und verwaltet werden. Den christlichen Konfessionen wird der integrale Fortbestand ihrer konfessionellen Schulen und Lehranstalten, religiösen und kirchlichen Institute jeder Art, sowie die unbehinderte Gründung und Errichtung solcher gewährleistet, und es darf von den politischen Kantonsbehörden gegen dieselben nichts verfügt oder unternommen werden.“ Diese Forderung wurde mit dem Satze begründet: „Die bundesstaatsrechtlich gewährte Kultusfreiheit — richtig aufgefasst und in Wahrheit zur Geltung gebracht — soll den ganzen Lebenskreis der katholischen Religionsgenossenschaft und somit auch alle Institute derselben umfassen — als den realen Inbegriff ihres Bekenntnisses und seiner berechtigten Kundgebungen.“ Die Denkschrift kennzeichnete weitergehend die bisherige Haltung des konfessionslosen Staates überhaupt: „Eine traurige Erfahrung hat uns zur Genüge gezeigt, dass der angeblich konfessionslose Staat nur dann die Religion ignoriert, wenn die Katholiken für die Rechte und Institutionen ihrer Religion und Kirche die staatliche Anerkennung und Beschützung verlangen. In diesem Falle wird meistens jener Theorie gerufen, um den verlangten Schutz ihnen zu verweigern. Der religionslose Staat tritt aber — sein Prinzip verleugnend — sogleich aus seiner Indifferenz heraus, wenn es gilt, die Rechte der Kirche zu verkümmern, die religiöse Freiheit des katholischen Volkes zu beschränken, katholische Stifte, Klöster und Lehranstalten zu unterdrücken. Ist der Staat in Wahrheit konfessionslos, dann lässt er — wie in der Nordamerikanischen Union — die Kirche und ihre Bischöfe, die Priester und die Gläubigen, die religiösen Genossenschaften und die Schulen der verschiedenen Bekenntnisse ungeschoren und so lange frei von Druck und Plagerei, als sie gegen die staatliche Rechtsordnung und Gesetze sich nicht vergehen, die auch für alle übrigen Bürger gemeinsam gelten und keine Ausnahme Gesetze sind. Allein den religionslosen Staat, wie ihn die Theoretiker sich bilden, suchen wir vergebens in der Schweiz in seiner konsequenten Ausbildung; er ist auch in einer

Republik mit christlicher Bevölkerung und einer langen christlichen Vergangenheit nicht auszuführen.“ (Holenstein a. a. O., S. 31 ff.)

Am 6. November 1871 begann der *Nationalrat* die *Beratung des Verfassungsentwurfes*. (Holenstein, S. 45 ff.) Die *Schulfrage* (Art. 24) kam am 12. Dez. zur Sprache. Eine Minderheit der nationalrätlichen Kommission beantragte, den Unterricht in der Primarschule obligatorisch und unentgeltlich zu erklären und die Unterrichtstätigkeit der geistlichen Orden zu verbieten, ebenso durch Bundesgesetz das Minimum der Anforderungen an die Volksschule festzulegen. Die *Kommissionsmehrheit*, für die der liberale Glarner Landammann *Joachim Heer* referierte, empfahl, das Volksschulwesen — wie bisher — den Kantonen zu überlassen und die Zentralisation der Volksschule abzulehnen, da sie nicht im Interesse der Schule liege. Die Kantone haben seit Jahrzehnten auf dem Boden der Volksschule besser gearbeitet, als dies der Bund jemals könnte, betonte der Referent; die theodosianischen Lehrschwestern z. B. könnten nur zum grossen Schaden der Schule vom Unterricht entfernt werden; die Aufstellung von eidgen. Minimalforderungen aber würde einen kostspieligen Apparat von Bundesinspektoren fordern, und die Intervention des Bundes hätte gefährliche Konsequenzen für die Bundesfinanzen. Für die *Kommissionsminderheit* aber verlangte der bekannte Berner Radikale, alt Bundesrat *Jakob Stämpfli*, dass die Ordensleute aus der Volksschule ausgeschlossen werden sollen, da sie in ihrem Denken und Handeln nicht frei, sondern von einer fremden Macht abhängig seien. *Jolissaint* behauptete sogar: die Ordenspersonen opfern die Humanität dem Konfessionalismus; sie haben mit Familie und Staat gebrochen und damit das Recht verloren, Lehrer des Volkes in der Schule zu sein. Der spätere freisinnige Bundesrat *Ruchonnet* wollte auch die Weltgeistlichen vom Lehrberuf und vom Einfluss auf die Schule ausschliessen. Noch weiter gehend, verlangte der Genfer Kulturkämpfer *Carteret*, dass die religiösen Orden nicht nur aus den öffentlichen, sondern auch aus den Privatschulen entfernt werden sollen. Solch extremen Zentralisations- und Kulturkampfforderungen gegenüber erklärte der Schaffhauser *Peyer im Hof*, er sei ein Gegner der politischen Unwahrheit, die noch vom Bundesstaate rede, während sie im Sinne des Einheitsstaates handle. Der einflussreiche Zürcher *Alfred Escher* fand im Sinne der *Kommissionsmehrheit*: die nationale Idee lebe kaum von der ABC-Schule. Der Nachweis dafür, dass die Schule durch den Bund wirklich verbessert werde, sei schwer zu erbringen. *Carteret* vernichte mit seinen Forderungen die individuelle Freiheit. Masshalten sei namentlich auch vom politischen Standpunkt aus gerechtfertigt. — Von *katholischer* Seite verteidigten die Lehrorden *Arnold* von Uri, *Theodor Wirz* von Obwalden, *Weck* von Freiburg. Am Schluss der Debatte gab auch *Ph. A. Segesser* sein klares Votum ab. Er sagte u. a.: „Sie machen aus unserem Bunde einen Dalai Lama, einen unsichtbaren Alleinherrscher, der im geistigen wie im materiellen Gebiete alles Leben unter eine Schablone bringt . . . Die Schule soll dem Elternhaus nicht entgegenarbeiten, nicht zerstören, was im Elternhause

aufgebaut wird. Wenn Ihr aber die konfessionslose Schule dekretiert, so stellt Ihr gewissermassen der Schule die Aufgabe, sich negativ, feindselig gegen die Konfessionen zu verhalten; Ihr macht aus der Schule eine Art Propaganda des Unglaubens . . ." Mit 59 gegen 41 Stimmen beschloss schliesslich der Nationalrat im Sinne der Kommissionsmehrheit, keine Bestimmungen über das Volksschulwesen in die Verfassung aufzunehmen. Als 49, meist radikale Nationalräte einen Rückkommensantrag stellten und als Zusatz zu Art. 24 den obligatorischen und unentgeltlichen Primarschulunterricht, den Ausschluss der geistlichen Orden und die gesetzliche Bestimmung eines Leistungsminimums verlangten, wurde am 22. Dezember die Schulfrage weiter diskutiert. Der spätere Bundesrat *Dr. Adolf Deucher* betrachtete den Ausschluss der Ordensleute als unnötig; eine solche Verfügung verletze eine ganze Konfession; die Lehrschwestern wirken im Kanton Thurgau gut. Der Ausschluss der Orden wurde dann mit 59 gegen 49 Stimmen nochmals abgelehnt; dagegen beschloss der Rat jetzt mit Stichtenscheid des Präsidenten die Aufnahme von Bestimmungen über die Volksschule. — Am 19. Januar 1872 begannen unter dem Präsidium Augustin Kellers die Beratungen im *Ständerat*. Keller referierte. Die Kommissionsmehrheit empfahl die Annahme des nationalrätlichen Beschlusses, mit Ausnahme der Bestimmung über die Unentgeltlichkeit des Primarunterrichtes. (Holenstein, S. 97 ff.) Die Ratsmehrheit lehnte die Ausdehnung der Bundeskompetenz auf die Volksschule ab. Der Nationalrat aber hielt mehrheitlich an seinem Standpunkt fest, und der Ständerat stimmte schliesslich zu. So wurde die Forderung des obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterrichtes und des Leistungsminimums in den Revisionsentwurf aufgenommen.

In dieser Form trat die Revisionsfrage und damit auch die Entscheidung über den künftigen Charakter der Schule *vor das Volk*. Die katholisch-konservative Partei, die romanische Schweiz und ein Teil der liberalen und konservativen Protestanten der deutschen Schweiz waren Gegner des Revisionsentwurfes. Nach lebhaftem Abstimmungskampf siegte am 12. Mai 1872 die vereinigte Opposition mit 261,072 gegen 255,609 Stimmen und 13 gegen 9 Standesstimmen. — Die schwache Volksmehrheit aber ermutigte zu rascher Wiederaufnahme des Revisionswerkes. Auch die Gegner der verworfenen Vorlage lehnten eine zeitgemässe schonende Verfassungsänderung nicht prinzipiell ab. Unter ihnen versuchten namentlich *Ph. A. Segesser* und der protestantische Bundesrat *Dubs* sich brieflich über die Beseitigung der konfessionellen Härten eines neuen Entwurfes zu verständigen. (Siehe ihren Meinungsaustausch in Privatbriefen bei Holenstein, S. 137 ff.)

Im Oktober wurde durch die Erneuerungswahlen die radikale Partei gestärkt. Der neue Nationalrat beschloss in der Dezember-Session mit 103 gegen 1 Stimme, der Ständerat mit allen gegen 2 Stimmen, die Revisionsarbeit wieder aufzunehmen. Dieser zweite *Revisionsversuch* aber stand unter dem verstärkten Einfluss der katholicenfeindlichen *Kulturkampfpolitik*. Das Vorbild der preussischen Maigesetze wirkte im

freisinnigen Lager der Schweiz ermunternd, ebenso die altkatholische Spaltungsbewegung. Unter der Führung Augustin Kellers beschlossen die freisinnigen Vertreter von fünf Ständen an der Diözesankonferenz vom 29. Januar 1873 die Absetzung des Bischofs Eugenius Lachat, und die Solothurner Regierung wies ihn polizeilich aus. Im Jura ging die Berner Regierung mit brutalen Ausnahmeverordnungen gegen den katholischen Klerus und die religiöse Freiheit der Bevölkerung vor. Unter der Führung Carterets erzwang die Genfer Regierung wegen der Einführung des apostolischen Vikariats beim Bundesrat die Ausweisung des spätern Kardinals Mermillod — eines Genfers — aus der Schweiz. Zahlreiche andere kirchenfeindliche Massnahmen steigerten den Kulturkampf zur eigentlichen Kirchenverfolgung. „All dies ist geschehen in einer Zeit, die die Freiheit des Glaubens und des Kultus als unantastbare Errungenschaften des modernen Staates feierte.“ (Holenstein, S. 162).

(Schluss folgt.)

Gründung eines Weltverbandes katholischer Pädagogen*)

Vor drei Jahren erschien in der Kölnischen Volkszeitung ein Artikel von Prof. Dr. F. Schneider, Köln, über die „Internationalisierung der Pädagogik“. Er nannte drei grosse Verbände, die auf nicht konfessioneller Grundlage aufgebaut sind: Die World Federation of Education Associations (Weltverband pädagogischer Vereinigungen), die New Education Fellowship (Weltverband für Erneuerung der Erziehung) und die World Association for Adult Education (Weltverband für Erwachsenenbildung). Dazu bemerkt Dr. Schneider: „Katholiken und selbst Nichtkatholiken werden zu ihrer Ueberraschung hören, dass ein aktiver internationaler Zusammenschluss katholischer Pädagogen fehlt. Zu ihrer Ueberraschung, weil bei der Gemeinschaft der Weltanschauung eine solche Organisation doch verhältnismässig leicht herzustellen wäre. Irrig ist die Annahme, dass wegen dieser gemeinsamen Basis ein spezieller Zusammenschluss der katholischen Pädagogen überflüssig ist. Im Gegenteil, gerade die pädagogischen Aufgaben, vor welche die Katholiken in den verschiedenen Staaten Europas und in Uebersee, wenn auch zu verschiedenen Zeiten gestellt werden, stimmen weithin überein. Wenn eine internationale katholische pädagogische Vereinigung bestände, könnten die gegenseitigen Erfahrungen ausgenutzt werden. Ich weiss es aus den vielfachen Klagen katholischer Pädagogen verschiedener Nationalität, dass das Fehlen eines solchen Zusammenschlusses bitter empfunden wird.“

Nun hat es nicht an Versuchen gefehlt, die katholischen Pädagogen aller Länder in internationalen Verbänden zu vereinigen. Vor 20 Jahren, unmittelbar vor dem Eucharistischen Kongress in Wien, wurde dort auf Anregung des kathol. Lehrerbundes für Oesterreich die Gründung eines katholischen pädagogischen Weltverbandes beschlossen. Leider musste dieser schon nach wenigen Jahren, wegen des Weltkrieges, seine Tätigkeit einstellen. Erst im Jahre 1924, auf dem internationalen kathol. Kongress in Lugano, befasste man sich wieder mit der Frage eines internationalen Zusammenschlusses der katholischen Lehrerorganisationen. An den Besprechungen im engern

*) Verschiedener Umstände halber musste dieser Bericht, der schon längst gesetzt vorlag, wiederholt verschoben werden.